

Satzung des IPZV-Regionalvereins Islandpferdefreunde Hammersdorf e.V. = IPFH e.V. Stand 15.04.2007

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Islandpferdefreunde Hammersdorf e.V. (IPFH e.V.)
mit dem Sitz in Hammersdorf 2, 85656 Buch am Buchrain
ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erding eingetragen.
Er ist Mitglied im Islandpferde-Reiter-und-Züchter-Verband (IPZV) Landesverband Bayern.

§ 2 1 Zweck und Aufgaben des Vereins, 2 - 6 Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

1.1. Das Reiten von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe - unter der Berücksichtigung der Belange der Umwelt – und insbesondere die Förderung und Betreuung der Jugend.

1.2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen. Die Förderung des therapeutischen Reitens ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken.

1.3. Die Aufklärung über Zucht und Haltung von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.

1.4. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben und die Ausbildung gemäß der Islandpferde-Prüfungsordnung (FIPO) entsprechend der Internationalen Föderation der Islandpferde-Vereine (FEIF).

1.5. Die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Tierhaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.

1.7. Die Mitwirkung bei der Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 – 68 der Abgabenordnung des BGB II; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück-erhalten.

- § 3 1 Erwerb der Mitgliedschaft, 2 Rechte und Pflichten, 3 Beendigung der Mitgliedschaft.
- 1.1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und ihre Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 1.2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Islanpferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 1.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des IPZV und der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung).
- 2.1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2.2. Die Mitglieder unterwerfen sich den Regeln des IPZV und der FN einschließlich der Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden
- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei Auflösung des Vereins
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Vereinsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres kündigt (Austritt).
- 3.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen die Belange des Tierschutzes verstößt oder
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
- § 4 Geschäftsjahr und Beiträge
- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3. Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- § 5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- § 6 1 Die Mitgliederversammlung und 2 ihre Aufgaben
- 1.1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- 1.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig
- 1.4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschließt.
- 1.5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag Eines der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 1.6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 1.7. Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 1.8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - die Anträge nach § 3, Absatz 1.3, nach § 6 Absatz 1.1 und 1.4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 1 Der Vorstand und 2 seine Aufgaben

- 1.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 1.2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - bis zu vier weitere Mitglieder (oder Teams von 2 bis 3 Personen).
- 1.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt,
- 1.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
- 1.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 1.6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 8 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der IPO, FIPO oder FEIF gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafe verhängen:
- Verwarnung,
 - Verweis,
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
 - Ausschluss aus dem Verein.
5. Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.

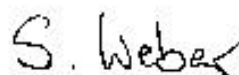
§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ein zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den IPZV Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Hammersdorf den 02.02.2008
Islandpferdefreunde Hammersdorf e.V.



Elisabeth Menzinger
1. Vorsitzende



Susanne Weber
2. Vorsitzende